

Tanz und Festlichkeiten am 1. August

RRB vom 8. Juli 1969

I.

1. Tanzanlässe der Gastgewerbebetriebe: Bewilligung der Verschiebung eines gesetzlichen Tanztages auf den 1. August mit Tanzbeginn frühestens um 15 Uhr und Dauer bis längstens 3 Uhr. Der öffentliche Tanz ist eine Stunde vor der offiziellen Bundesfeier und während der Dauer derselben gänzlich einzustellen.

2. Bundesfeiern als Gemeindeanlässe in Festhütten oder im Freien: Bewilligung eines Gelegenheitswirtschaftsbetriebes nach § 19 des Wirtschaftsgesetzes und Erteilung einer Tagestanzbewilligung nach § 73 Absatz 2 litera b des Wirtschaftsgesetzes; Beginn des Wirtschafts- und Tanzbetriebes im Anschluss an die offizielle Bundesfeier und Dauer im Freien bis 1 Uhr¹⁾ oder in einer Festhütte bis längstens 3 Uhr (mit Freinachtbewilligung).

3. Bundesfeiern im Rahmen von Vereinsanlässen in Festhütten oder im Freien: Bewilligung für Festwirtschaft und für öffentlichen Tanz frühestens ab 15 Uhr bis eine Stunde vor Beginn der offiziellen Bundesfeier und im Anschluss an dieselbe im Freien bis 1 Uhr²⁾ oder in einer Festhütte bis längstens 3 Uhr (mit Freinachtbewilligung).

II.

Die Kantonale Gewerbe- und Handelspolizei wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

¹⁾ Fassung vom 16. Juli 1971.

²⁾ Fassung vom 16. Juli 1971.